

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 1997	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 97	Verordnung zur Anpassung der Erstattungsbeträge nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge ..... <i>Ändert GVBl. II 37-33</i>	194
12. 6. 97	Verordnung zur Bestimmung des Zentralen Trägers nach § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Trägerbestimmungs-Verordnung) ..... <i>GVBl. II 89-23</i>	196
17. 6. 97	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ..... <i>Ändert GVBl. II 91-43</i>	197
11. 6. 97	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit ..... <i>GVBl. II 320-146</i>	198
	Berichtigung .....	204

---

**Verordnung  
zur Anpassung der Erstattungsbeträge nach dem Gesetz  
über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge\*)**

Vom 2. Juli 1997

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105), und des Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge wird verordnet:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge erhalten folgende Fassung:

1. „Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 5  
Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Januar 2000 erstattet:

den Städten		den Landkreisen	
Darmstadt	1 026,00 DM	Main-Taunus	876,00 DM
Frankfurt am Main	1 026,00 DM	Hochtaunus	876,00 DM
Offenbach	1 026,00 DM	Offenbach	876,00 DM
Wiesbaden	1 026,00 DM	Groß-Gerau	826,00 DM
Kassel	826,00 DM	Darmstadt-Dieburg	826,00 DM
		Rheingau-Taunus	826,00 DM
		Bergstraße	826,00 DM
		Main-Kinzig	826,00 DM
		Wetterau	826,00 DM
		Odenwald	826,00 DM
		Gießen	826,00 DM
		Lahn-Dill	726,00 DM
		Marburg-Biedenkopf	726,00 DM
		Limburg-Weilburg	726,00 DM
		Kassel	726,00 DM
		Fulda	726,00 DM
		Hersfeld-Rotenburg	726,00 DM
		Werra-Meißner	726,00 DM
		Schwalm-Eder	726,00 DM
		Waldeck-Frankenberg	726,00 DM
		Vogelsberg	726,00 DM

\*) Amdert GVBl. II 37-33

## 2. „Anlage 2 zu Artikel 2 Abs. 3

**Übergangsregelung**

Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1999 erstattet:

Im Jahr	1997	1998	1999
den Städten			
Darmstadt	1 026,00 DM	1 026,00 DM	1 026,00 DM
Frankfurt am Main	1 026,00 DM	1 026,00 DM	1 026,00 DM
Offenbach	1 066,00 DM	1 026,00 DM	1 026,00 DM
Wiesbaden	1 026,00 DM	1 026,00 DM	1 026,00 DM
Kassel	906,00 DM	852,00 DM	826,00 DM
den Landkreisen			
Main-Taunus	876,00 DM	876,00 DM	876,00 DM
Hochtaunus	876,00 DM	876,00 DM	876,00 DM
Offenbach	976,00 DM	918,00 DM	876,00 DM
Groß-Gerau	927,00 DM	871,00 DM	826,00 DM
Darmstadt-Dieburg	866,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Rheingau-Taunus	885,00 DM	832,00 DM	826,00 DM
Bergstraße	898,00 DM	844,00 DM	826,00 DM
Main-Kinzig	841,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Wetterau	920,00 DM	864,00 DM	826,00 DM
Odenwald	826,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Gießen	826,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Lahn-Dill	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Marburg-Biedenkopf	849,00 DM	798,00 DM	747,00 DM
Limburg-Weilburg	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Kassel	828,00 DM	778,00 DM	728,00 DM
Fulda	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Hersfeld-Rotenburg	786,00 DM	739,00 DM	726,00 DM
Werra-Meißner	850,00 DM	799,00 DM	748,00 DM
Schwalm-Eder	813,00 DM	764,00 DM	726,00 DM
Waldeck-Frankenberg	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Vogelsberg	864,00 DM	812,00 DM	760,00 DM

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung  
vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

**Verordnung  
zur Bestimmung des Zentralen Trägers nach § 11 des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz  
(Trägerbestimmungs-Verordnung)\*)**

**Vom 12. Juni 1997**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173) wird verordnet:

§ 1

Die Hessische Industriemüll Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, wird mit ihrer Zustimmung zum Zentralen Träger zur Organisation der umweltverträglichen Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle nach § 3 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1997

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

\*) GVBl II 89-23

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter  
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik\*)**

**Vom 17. Juni 1997**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik vom 4. März 1993 (GVBl. I S. 86) wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 1 werden die Worte „der Betriebsstätte Kelsterbach der Firma Hoechst AG und“ gestrichen;
2. in Nr. 2 werden die Worte „für die Betriebsstätte Kelsterbach der Firma Hoechst AG sowie“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 1997

Die Hessische Ministerin  
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

\*) Ändert GVBl. II 91-43

**Anordnung  
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen  
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für  
Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit\***

Vom 11. Juni 1997

**Inhaltsübersicht**

<b>ERSTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz	§§ 1 bis 4
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung	§ 5
<b>DRITTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung	§ 6
<b>VIERTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften	§ 7
<b>FÜNFTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen	§ 8
<b>SECHSTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten	§§ 9 bis 11
<b>SIEBENTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung	§ 12
<b>ACHTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz	§§ 13 bis 15
<b>NEUNTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche	§ 16
<b>ZEHNTER ABSCHNITT</b>	
Zuständigkeitsvorbehalt	§ 17
<b>ELFTER ABSCHNITT</b>	
Schlußvorschriften	§§ 18, 19

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 131),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit

§ 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38),

4. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626),
6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 536),
7. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
8. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66),
9. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),
11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2

der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

12. des § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes,

wird

1. bezüglich Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
2. bezüglich Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung,
3. soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,

bestimmt:

#### ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

##### § 1

Den Regierungspräsidien, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt und dem Landesjugendamt Hessen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15

1. a) zu ernennen,
  - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
  - c) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
3. zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

##### § 2

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

##### § 3

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
  - b) nach § 79 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

##### § 4

(1) Die in § 1 aufgeführten Dienststellen sind, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, befugt,

1. nach §§ 85 a und 85 b des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,
  2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf ArbeitszeitermäÙigung und Beurlaubung,
  3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden
- zu entscheiden.

(2) Die in § 1 aufgeführten Dienststellen weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in

Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

#### ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

##### § 5

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird übertragen

1. dem Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums,
2. dem Regierungspräsidium Kassel für die Beihilfeberechtigten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
3. dem Hessischen Landesvermessungsamt für die Beihilfeberechtigten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung und des Hessischen Oberbergamtes.

#### DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

##### § 6

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

#### VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

##### § 7

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
  - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
  - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
  - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
  - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
  - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung

Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

##### § 8

(1) Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Urlaubsverordnung der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit sowie den Regierungspräsidien und dem Hessischen Oberbergamt unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

#### SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

##### § 9

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für das Ministerium, die Hessische Landesanstalt für Umwelt, das Hessische Landesamt für Bodenforschung,



den Geschäftsbereich des Hessischen Oberbergamtes,  
das Landesjugendamt Hessen,  
die Hessische Jugendbildungsstätte Dietzenbach,  
das Hessische Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte und  
den Jugendhof Dörnberg – Jugendbildungsstätte des Landes Hessen

folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 11 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

(2) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich der Regierungspräsidien folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,

6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Abs. 1 Nr. 6 zu treffen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

#### § 10

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 6 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

#### § 11

Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

dem Hessischen Oberbergamt und

dem Landesjugendamt Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,
3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 6 zu treffen,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu befinden.

#### SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

#### § 12

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten übertragen.

#### ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

##### § 13

(1) Das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit ist auch zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und den Geschäftsbereich

1. der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach,
2. des Jugendhofes Dörnberg – Jugendbildungsstätte des Landes Hessen,
3. des Hessischen Fortbildungswerkes für soziale Fachkräfte.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

1. für die Leiterinnen und Leiter (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreterinnen und Vertreter) der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen
  - a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
  - b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
  - c) Dienstgänge,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Ministeriums durchgeführt werden,

soweit es sich nicht um Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen handelt.

##### § 14

Die in § 1 aufgeführten Dienststellen sind auch zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung für die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, jeweils in ihrem Geschäftsbereich,
3. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes, jeweils in ihrem Geschäftsbereich,

4. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
5. Befugnisse nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes, jeweils in ihrem Geschäftsbereich.

##### § 15

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 13 und 14 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
3. Befugnisse nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

#### NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

##### § 16

(1) Den in § 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 7, § 10 Nr. 5 und § 11 Nr. 4 bleiben unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

##### § 17

Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit bleiben

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 3 Nr. 2 bis 5, §§ 4, 6 und § 8 Abs. 1,
2. für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 3 Nr. 3 und § 4

vorbehalten.

## ELFTER ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

## § 18

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 30. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 13)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 55),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 4. Juni 1992 (GVBl. I S. 217)<sup>2)</sup>,
3. die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Ge-

schäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 14. Juli 1992 (GVBl. I S. 317)<sup>3)</sup>,

4. die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 19. Juni 1992 (GVBl. I S. 305)<sup>4)</sup> sowie
5. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 6. Dezember 1994 (GVBl. I S. 804)<sup>5)</sup>.

## § 19

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 1997

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-91  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-121  
<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-99  
<sup>4)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-95  
<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-117

### Berichtigung

**Betr.:** Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und anderer Gesetze und zur Neugliederung der Staatlichen Schulämter vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143)

Art. 1 Nr. 1 Buchst. b ist zu streichen.

In Art. 1 Nr. 83 Buchst. a (§ 131 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz des Hessischen Schulgesetzes) muß es statt „wählen“ „wählt“ heißen.

In Art. 8 Nr. 3 muß es statt „Art. 4“ jeweils „Art. 3“ heißen.

In Art. 10 muß es statt „Art. 3 Nr. 1 bis 4“ „Art. 2 Nr. 1 bis 4“ und statt „Art. 4“ „Art. 3“ heißen.

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)  
**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung